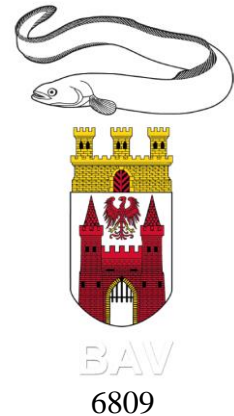


Biesenthaler Anglerverein Petrijünger e. V.
Ruhlsdorfer Str. 49
16359 Biesenthal



Datum: 22.02.2020

S A T Z U N G

des Biesenthaler **Anglerverein Petrijünger e.V.**, im Landesanglerverband Brandenburg e.V. (LAVB)

sind wir nicht im AVN organisiert?

Artikel-1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Anglerverein Petrijünger e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Biesenthal.

Artikel-2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung bzw. die Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen für alle Formen des Angelns, zum Natur- und Umweltschutz, zur Erhaltung und Pflege der Gewässer, sowie zur Hege der Fischbestände, einschließlich des Artenschutzes.

Artikel-3: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel-4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel-5: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Das Mindestalter wird durch den Landesverband festgelegt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung an den Vorstand ~~3 Monate vor dem Ende~~ eines Kalenderjahres.
 - c) durch nicht bezahlen des Vereinsbeitrages zum bekanntgegebenen Stichtag.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (4) Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dazu zählen generell folgende Kriterien:

- a) Mehrfache Missachtung unserer Satzungen
- b) Beleidigung, Herabwürdigung, Diskriminierung anderer Vereinsmitglieder in jeglicher Form
- e) ~~Sämtliche Handlungen, durch die der Ruf des Vereins oder seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit Schaden nehmen. Öffentliche Verbreitung von Unwahrheiten bzw. das bewusste Schlechttreden über den / des Vereins, Vorstandes, anderer Vereinsmitglieder, Vereinsmaßnahmen, Vereinsveranstaltungen, Beschlüsse oder Maßnahmen.~~
- d) Eigenmächtiges Handeln gegen- oder das Sabotieren von ~~mehrheitlich~~ beschlossenen Vereinsprojekten, Vorhaben und Beschlüssen.
- e) grobe Verstöße gegen die geltende Fischereiordnung / Fischereigesetz
- f) grobe Verstöße gegen den Umweltschutz
- g) Der Vorstand hält sich weitere Sachverhalte offen, die als Verstoß gewertet werden können und wird diese gegebenenfalls begründen.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied vom Recht der Berufung nicht Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

~~Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Vereinsbeitrages für das laufende Geschäfts- / Kalenderjahr.~~

Artikel-6: Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung des Vereins. Es hat das Recht, nach einer entsprechenden Prüfung die Angelberechtigung zu erwerben. Jedes Mitglied hat das Recht ab vollendetem 14. Lebensjahr zu wählen und gewählt zu werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht die Satzung einzuhalten und die festgelegten Mitgliedsbeiträge Beiträge bzw. für die Angelberechtigung und die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Umlagen zu den vom Vorstand festgelegten Terminen ordnungsgemäß zu entrichten.
- (3) Laut Fischereigesetz ist jedes Mitglied verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebene Fischereiabgabe bei der zuständigen Fischereibehörde zu entrichten. ~~Es ist jedem Mitglied selbst überlassen, wo und in welcher Form die Fischereiabgabe entrichtet wird. Der Verein bzw. Vorstand ist nicht verantwortlich, die Entrichtung der Fischereiabgabe zu kontrollieren, verweist jedoch auf Artikel 5, Absatz (4)d (grobe Verstöße gegen die geltende Fischereiordnung / Fischereigesetz)~~

Artikel-7: Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Artikel-8: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er

bleibt im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Artikel-9: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung einzuberufen. Dabei ist vom Vorstand die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Finanzplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) **Festlegung der Höhe von Umlagen**
 - d) Bestellung des Kassenprüfers
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über die Berufung von Mitgliedern gegen den Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel-10: Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages richtet sich nach den Festlegungen des [Landesanglerverbandes Brandenburg e.V. \(LAVB\)](#) [AVN](#)

Artikel-11: Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den [Landesanglerverband Brandenburg e.V.](#), der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.